

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Sicherstellung von Kriegsbedarf. — Handel mit Arzneimitteln. — Genehmigung des Großhandels mit Gemüse usw. — Zuckerverbrauchsregelung. — Ausstellung von Zwangsarbeitsbüchern. — Verkehr mit Futtermitteln. — Anrechnung von Wurst auf die Fleischarte. — Grundpapier. — Höchstpreise für Zwiebeln. — Verhinderung unpersönlicher Personen vom Handel. — Höchstpreise für Anleihe. — Pessischer Landesverein für Kriegerheimstätten. — Verhütung von Waldbränden. — Wasserbüchse. — Sechste Kriegsanleihe. — Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben. — Maul- und Klauenseuche. — Eisenbahnunfälle.

Bekanntmachung

Der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

Auf Grund des Artikel II der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) wird die neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

Über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbehörden, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichnenden Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Die Übertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Übertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichs als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zusätzlich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einfuhrpreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

Aus dem Uebernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann in Einverständnis mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ueberweisung von Abschlagszahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt als Friedenspreis bezeichnenden Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Reichstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels im Bezirk der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Verzögerung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Reichstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Die Kosten des Schiedsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4. Die Kriegsministerien und das Reichs-Marineamt oder die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbehörden, befugt, Gegenstände, die auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat, sie herstellt oder bei dem sie sich unter Aufsicht befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Der rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, inwieweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 8. Soweit von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedarfs verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung, wenn nicht der Uebernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Besahram der Gegenstände gesetzt oder sonstige tatsächlich über sie verfügt hat.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, angeordnet

Hand, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Anwendung; eine weitere Einschränkung ist ausgeschlossen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung

Über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Arzneimitteln ist vom 16. April 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung:

1. auf Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt,
2. auf Apotheken, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,
3. auf sonstige Kleinhandelsbetriebe, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,
4. auf Tierärzte, soweit sie in Ausübung ihrer tierärztlichen Tätigkeit Arzneimittel unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen.

§ 2. Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren bestimmt sind.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Arzneimitteln anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Vergabung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 kann der Handel in solchen Fällen unterjagt werden.

§ 5. Gegen die Vergabung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersuchung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Vergabung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersuchung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Oertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirke die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis verlagert oder zurückgenommen oder der Handel unterjagt worden ist, kann die Vorräte an Arzneimitteln übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis oder nach erfolgter Unterjagung (§ 4) Handel mit Arzneimitteln treibt,
2. wer den Preis für Arzneimittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Arzneimittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerb von Arzneimitteln zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solche Geschäfte Angelegenheiten zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die

geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufes oder der Vermittlung zu erwecken.

Es ist ferner verboten, in periodischen Zeitschriften bei Ankündigungen über Veräußerung von Arzneimitteln Preise anzugeben. Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1, 2 sowie im Abs. 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Arzneimittel auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungsbehörde, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Personen, die beim Inkrafttreten der Verordnung Handel mit Arzneimitteln treiben, hierzu aber einer besonderen Erlaubnis bedürfen, können ihren Handel bis zum 1. Juni 1917 oder, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Seiffertich.

Bekanntmachung

Betr.: Genehmigung des Großhandels mit Gemüse, Obst und Säbfrüchten.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Säbfrüchte vom 3. April 1917 (Kreisblatt Nr. 75 vom 1. Mai 1917) wird bestimmt:

Der in § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Säbfrüchten bedarf es erst vom Ablauf des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlusscheine treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungs-Abteilung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald örtlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 9. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Sechler.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung; hier: Zucker für die häusliche Obstverwertung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisbl. Nr. 156) wird bekannt gegeben, daß für die Obstzuckerzulage die Marken 16 bis 23 der Zuckerkarte Gültigkeit haben.

Ferner wird bestimmt, daß der achte Teil der Obstzuckerzulage in Form von Randis ausgegeben wird, so daß auf Grund der Marke 23 Randis abzunehmen ist.

Mit Ablauf des 31. Mai d. Js. verlieren die Marken 16 bis 23 ihre Gültigkeit.

Da mit späteren Obstzuckerzulagen voraussichtlich nicht gerechnet werden kann, muß dieser Zucker für die Einmacherei zurückgehalten und soll für andere Zwecke nicht verbraucht werden, damit er in der wirklichen Einmacherei nicht fehlt. Wir beauftragen Sie, diese Verfügung örtlich bekannt zu machen.

Gießen, den 4. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Die Ausstellung von Publikationsbüchern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 7. April 1917, Kreisblatt Nr. 65.

Gießen, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

Bezv.: Verkehr mit Futtermitteln.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.**

Das nachstehend abgedruckte Merkblatt über den Verkehr mit Futtermitteln wollen Sie zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Da noch immer Futtermittel entgegen den gesetzlichen Bestimmungen frei gehandelt werden, erscheint es erforderlich, daß die Öffentlichkeit über die Rechtslage aufgeklärt wird.

Eine Einschränkung des wilden Futtermittelhandels kann fernerhin nur Erfolg haben bei einer durchgreifenden, strafrechtlichen Verfolgung der vorkommenden Zuwiderhandlungen. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, daß alle zu Ihrer Kenntnis gelangenden Fälle zur Anzeige gebracht werden.

Gleichzeitig ist ein besonderes Augenmerk auch darauf zu richten, daß die Verletzung von Milchfuttermitteln unter Umgehung des § 16 der Futtermittelverordnung nicht stattfindet und Zuwiderhandlungen zur Anzeige kommen.

Gießen, den 4. Mai 1917.

Dr. Usinger.

Merkblatt

Über den Verkehr mit Futtermitteln nach der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916.

Von den zur Verfügung stehenden Futtermitteln dürfen nur noch Futterrüben, Wermersöhren, Grünfuttermittel, Heu und Stroh frei gehandelt werden, wemgleich auch hier vielfach Höchstpreise bestimmt sind. Ein Höchstpreis besteht auch für Stroh, das zudem, bevor es in den Verkehr gebracht wird, zunächst der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu Berlin angeboten werden muß. Der Absatz von Getreide, Mele, Ackerbohnen, Beluicken — allein oder im Gemenge — und zuderhaltigen Futtermitteln ist durch Verordnungen beschränkt, die den freien Verkehr mit diesen unmöglich machen. Der Verkehr mit den übrigen Futtermitteln wird durch die Futtermittelverordnung vom 5. Oktober 1916 geregelt, die grundsätzlich sämtliche Futtermittel mit den eingangs genannten Ausnahmen ergreift. Auch die Erzeugnisse aus den verkehrsreichen Mosthöfen (z. B. getrockneten Futterrüben, Heumehl, Strohkrautfutter) und Hilfsstoffe wie Torfstreu, Torfmüll, aus Moostorf hergestellte Torfsoden, lohlenaurer Kalk unterliegen der Verordnung.

Eine erschöpfende Aufzählung sämtlicher hiernach unter die Verordnung fallender Futtermittel ist nicht möglich. Abgesehen von denjenigen Produkten, welche nach dem in der Friedenszeit eingebürgerten Sprachgebrauch zweifellos als Futtermittel anzusprechen sind, kommen viele Erzeugnisse in Frage, welche erst im Kriege in ausgiebiger Maße gewonnen und zu Futterzwecken herangezogen sind. In Zweifelsfällen ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juli 1915 die Entscheidung der Reichsfuttermittelstelle (Reichs-Gesetzbl. S. 455) einzuholen.

Unvermeidlich ist es, zu welchem Zweck die Erzeugnisse im Einzelfall Verwendung finden sollen. Gerstenkleie, die zu menschlichen Nahrungsmitteln verarbeitet, Futtermehl, das zur Herstellung von Mehl verwendet werden soll, verliert damit nicht seinen Futtermittelcharakter, sondern bleibt den Bestimmungen der Futtermittelverordnung unterworfen. Die Entscheidung darüber, ob allgemein oder im Einzelfalle Futtermittel zur menschlichen Ernährung heranzuziehen sind, ist dem Reichsanwalt vorbehalten.

Die wesentlichen Bestimmungen der Futtermittelverordnung, soweit sie weitere Kreise angehen, sind in Folgendem kurz zusammengefaßt:

I. Absatzbeschränkung.

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden; jeder freie Handel mit ihnen ist unzulässig (vergl. unten unter VII).

II. Anmeldepflicht und Ueberlassungspflicht.

Wer Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, muß sie nach Arten getrennt unter Benennung des Eigentümers der Bezugsvereinigung bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahres anzeigen und auf Verlangen überlassen. Nur wenn die Bezugsvereinigung die Uebernahme der Ware ablehnt (was außer bei Stroh nicht zu geschehen pflegt), darf sie anderweit abgegeben werden.

III. Ausnahmen.

1. Für folgende Futtermittel besteht diese Anmeldepflicht und Absatzbeschränkung nicht:

- a) für Futtermittel, deren Mengen in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen,
- b) für Futtermittel, welche von der Bezugsvereinigung den öffentlichen Verteilungsstellen geliefert sind. Diese Futtermittel dürfen aber ohne Zustimmung der Verteilungsstelle nicht von einem Verbraucher an den anderen abgesetzt werden,
- c) für Saatgut und Sojabohnen, Wicken und Lupinen, das als solches von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte freigegeben ist. Das Gut darf nur zu Saatzwecken verwendet und nur durch die amtlichen Saatstellen oder ausdrücklich für den Saatguthandel zugelassene Händler abgesetzt werden. Bei Wicken und Lupinen sind zudem die Bestimmungen über

Saatarten zu beachten. Für die Veräußerung und Befahrung von die Saatstellen ist ohne Saatkarte zulässig.

Dasselbe gilt von dem von den Landeszentralbehörden anerkannten Saatgut.

d) für Mengen, deren Weiser sie zur Saat oder zu sonstigen Zwecken zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetrieb bedarf.

2. Gewerbliche Betriebe, in welchen Futtermittel anfallen (Möhlen, Branereien, Brennereien usw.), müssen zuvor der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ihren Futtermittelbestand anzeigen und daneben angeben, welche Mengen voraussichtlich in dem laufenden Vierteljahr anfallen werden. Die Betriebe sind aber von der Verpflichtung zur Ueberlassung der Futtermittel an die Bezugsvereinigung insoweit entbunden, als sie zur Verfertigung an die in eigenen Betriebe gebrauchten Spannreie (nicht Milchvieh, Schweine, Geflügel) erforderlich sind. Diese Befreiung von der Ueberlassungspflicht erfolgt indes nur auf besonderen Antrag unter den in der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 14. Oktober 1916 — R I 12540 — angegebenen Voraussetzungen. Insbesondere darf die zum Verbrauch freigegebene Menge nicht überschritten werden.

IV. Trocknungspflicht.

Erzeuger von nasser Bierhefe, sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme der getrockneten Ware zusichert.

V. Milchfuttermittel.

Milchfuttermittel darf außer zum Verbrauch in eigenen Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder von den Landesfuttermittelstellen hergestellt werden. Soweit die Betriebe nicht für die Landesfuttermittelstellen tätig sind, müssen sie daher die Erlaubnis zur Milchfuttermittelherstellung bei der Reichsfuttermittelstelle nachsuchen. Diese Erlaubnis wird im allgemeinen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erteilt. Unbefugtes Mischen ist strafbar (§ 18 Ziffer 7 der Verordnung).

VI. Ausländische Futtermittel.

Für Futtermittel, die nach dem 28. Januar 1916 aus dem Auslande eingeführt sind, gelten besondere Bestimmungen. Diese Futtermittel müssen soweit sie aus den nördlichen Staaten und Holland eingeführt sind, an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, soweit die Einfuhr aus der Schweiz und Oesterreich-Ungarn erfolgt, an die Central-Einkaufsgesellschaft abgeliefert werden. Nur wenn diese Stellen die Uebernahme ablehnen sollten, ist anderweite Abgabe gestattet.

VII. Schlußbemerkung.

Da die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei ausländischen Futtermitteln, die Central-Einkaufsgesellschaft und die Bezugsvereinigung bei ausländischen Futtermitteln grundsätzlich die angebotene Ware übernehmen, kann es nicht gut vorkommen, daß Futtermittel rechtzeitig im freien Handel erscheinen. Trotzdem bietet der Handel noch immer Futtermittel öffentlich oder unter der Hand an. Es werden hierbei zumeist Preise gefordert, die zu dem inneren Futtermittelwert der Ware in keinem Verhältnis stehen. Die Futtermittel werden hierdurch zum Schaden der Allgemeinheit, zum Vorteil wucherischen Handels der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen. Sie gelangen nur an solche Stellen, welche die hohen Preise zu zahlen vermögen, nicht aber an diejenigen Tierhalter, deren Berücksichtigung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die rückwärtslose Bekämpfung des rechtswidrigen Futtermittelhandels ist daher geboten. Diese wird dann Erfolg haben, wenn Behörden und Private von allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen der Reichsfuttermittelstelle oder unmittelbar den Polizeibehörden oder Staatsanwaltschaften Anzeige erstatten.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Reichsfuttermittelstelle.

S. Wehnert.

Bezv.: Anrechnung von Wurst auf die Fleischkarte.

**An die Groß- Bürgermeisteren der Landgemeinden
des Kreises.**

Es ist bei Gr. Ministerium d. J. Beschwerde aus Darmstadt erhoben worden, daß neuerdings Frischwurst nur noch mit 25 Gramm oder gar 20 Gramm auf einen Fleischkartenabschnitt abgegeben werde, während in anderen Städten nach wie vor 50 Gramm verabfolgt werden. Gr. Ministerium d. J. bemerkt dazu, daß dies nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Ausgestaltung der Fleischkarte usw. vom 21. August 1916 unzulässig ist und auch durch das Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. März 1917 A II 3643, nicht abgeändert ist. Eine Herabsetzung der abzugebenden Menge von 50 Gramm auf 25 Gramm auf einen Fleischkartenabschnitt darf nur bei solcher Frischwurst stattfinden, die durch Ausräuchern haltbar gemacht ist.

Wir empfehlen Ihnen, Vorstehendes ortsdüßlich bekannt zu machen und die Wegger entsprechend zu bedeuten.

Gießen, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 30. April 1917.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der nach dem § 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84) und 8 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs- und Druckgewerbe in Berlin abzuführende Betrag wird auf 20 Pfennig für einhundert Kilogramm Druckpapier erhöht. Für Verbraucher von maschinenglattem holzhaltigen Band-, Schachtel-, Kasse-, Telegraphen-, Tapeten- und Streichpapier bleibt es bei den durch die Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 196) getroffenen Bestimmungen.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft. Berlin, den 30. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 3. Mai 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1257) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts folgendes bestimmt:

§ 1. Für Saat-(Stief-)Zwiebeln, d. h. solche, bei denen das Gewicht 3 Gramm für das Stück nicht übersteigt, finden die für Zwiebeln festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 3. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Ueber die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie über die Unterjagung des Handels beschließt der Kreis-Ausschuß. Für das Verfahren, insbesondere auch für die Entscheidung über die Beschwerde, gilt die Vorschrift des § 62 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt S. 48).

Darmstadt, den 18. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

Betreffend Höchstpreise für Apfelsinus.

Mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Reichskanzlers werden für Apfelsinus folgende Preise festgelegt:

Preis für $\frac{1}{2}$ Dose Mk. 1,30 pro Dose,

Preis für $\frac{1}{4}$ Dose Mk. 0,72 pro Dose,

Preis für $\frac{1}{8}$ Dose Mk. 2,55 pro Dose,

Preis für $\frac{1}{16}$ Dose Mk. 6,35 pro Dose.

Der Absatz wird den Fabriken hierdurch freigegeben, jedoch darf die Lieferung nur an Lazarette, Sanatorien, Krankenanstalten erfolgen.

Berlin, den 17. April 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H.
A. Hartwig. — Klein.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und alle Mitglieder des „Heffischen Landesvereins für Kriegerheimstätten“.

Die Verhandlungen zur Gründung des Vereins sind jetzt im wesentlichen abgeschlossen und der Verein kann nunmehr in seine sachliche Tätigkeit eintreten. Er rechnet dabei auf die freundliche Mitwirkung aller Beteiligten und Interessenten, damit es gemeinsamer Arbeit gelingt, die schöne Sache der Kriegerheimstätten auch innerhalb Hessens zu gegenwärtiger Entwicklung zu führen. Inzwischen gilt es, die noch fernstehenden Gemeinden und Personen zur Mitgliedschaft zu gewinnen. Wir ersuchen deshalb, die Kriegerheimstättenfrage durch Zustimmung und Werbung neuer Mitglieder zu fördern. Beitrittsklärungen können an uns oder unmittelbar an den „Heffischen Landesverein für Kriegerheimstätten“ in Darmstadt gerichtet werden, der bereit ist, mit Rat und Tat in allen Fällen, die für seine Arbeit in Betracht kommen, zu helfen.

Gießen, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Polizeiverordnung.

Betr.: Verbütung von Waldbränden.

Mit Rücksicht auf die zusehender Gefahr der Entstehung von Waldbränden wird auf Grund des Art. 65 der Kreis- und Pro-

vinzialordnung auf die Dauer von 4 Wochen folgendes bestimmt: In Waldungen und auf Weiden, sowie in der Nähe von Waldungen und Weiden im Umkreis von 20 Metern ist auf die Dauer von 4 Wochen das Rauchen allgemein verboten.

Ebenso ist auf die gleiche Zeitdauer jedes Feueranzünden außerhalb von Gebäuden im Walde und Weide und im Umkreis von 20 Metern von Wald und Weide untersagt.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark bestraft.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die vorstehende Polizei-Verordnung alsbald wiederholt zu veröffentlichen.

Gießen, den 4. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist ortsüblich bekannt zu machen, das Polizeipersonal, insbesondere die Feldschützen, haben die Durchführung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 4. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Waisenbüchsengelder.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch nicht mit der Erledigung unserer Verfügung vom 19. Januar 1917, Kreisblatt Nr. 14 vom 26. Januar 1917, in Rückstand sind, werden Sie an die Einreichung der Waisenbüchsengelder mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Gießen, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Die sechste Kriegaanleihe.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir sehen binnen acht Tagen Ihrem Bericht darüber entgegen, welche Gesamtbeträge in den Schulen für die obige Anleihe gezeichnet worden sind.

Gießen, den 7. Mai 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben.

An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Die Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder sind bis spätestens 1. Juni d. J. herbei einzureichen.

Zur Vereinfachung der Prüfung dieser Verzeichnisse wird ersucht, bei deren Aufstellung gedruckte Formulare, die bei Wilhelm Klee in Gießen zu haben sind, zu benutzen.

Wir erwarten pünktliche Einreichung.

Gießen, den 7. Mai 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. April 1917 als verheerend zu gelten haben: die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Stettin, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Pommern, Danzig, Döbeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnberg, Gassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Bayern, Chemnitz, Dresden, Bismarck, Mecklenburg, Schwarzwalddistrikt, Jagstkreis, Donaukreis, Kreisberg, Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Bremen, Hamburg, Unterelbe, Oberelbe, Ostpreußen.

Gießen, den 12. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Wegen der sich wiederholenden Eisenbahnunfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf unbewachten Ueberwegen weisen wir die Fuhrwerksführer darauf hin, bei Befahren von Ueberwegen die Warnungstafeln zu beachten, sowie nach rechts und links Umschau zu halten, ob kein Zug in Sicht ist.